



Bundesverband
**Gewaltschutz
Zentren**

Ihre spezialisierten
Opferschutzeinrichtungen
in ganz Österreich.

Das Konsensprinzip im österreichischen Sexualstrafrecht – „Nur Ja heißt Ja“

Positionspapier

Die Gewaltschutzzentren Österreichs
beziehen Stellung.

März 2026

**Erfahren.
Vertraulich.
Respektvoll.**



Bundesverband

Gewaltschutz Zentren

Ihre spezialisierten
Opferschutzeinrichtungen
in ganz Österreich.

Positionspapier des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Konsensprinzip im österreichischen Sexual- strafrecht – „Nur Ja heißt Ja“

März 2026

Erarbeitet von den Delegierten des Bundesverbandes **Barbara Jauk, Mariella Mayrhofer und Christina Riezler** unter Mitarbeit des Juristischen Fachforums der Gewaltschutzzentren

Grundsätzliches

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs äußert sich im vorliegenden Positionspapier zur Frage der Umsetzung des Konsensprinzips im österreichischen Sexualstrafrecht. Die häufig verwendete Formulierung „Nur Ja heißt Ja“ ist Ausdruck dieses Prinzips und bedeutet, dass jede sexuelle Handlung ausschließlich einvernehmlich erfolgen darf, sexuelle Handlungen, die ohne Einwilligung erfolgen, dagegen strafbar sind. Viele europäische Staaten haben das Konsensprinzip bereits in ihrer nationalen Rechtsordnung verankert.¹ In Österreich ist bis dato strafrechtlich ausschlaggebend, ob sich die betroffene Person gegen die sexuelle Handlung bzw die damit einhergehende Gewaltanwendung gewehrt hat - Ausdruck des „Nein heißt Nein“-Prinzips.

Im Nationalen Aktionsplan der österreichischen Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 wird die Evaluierung und Verschärfung des Sexualstrafrechts mit dem Ziel, Lücken zu schließen und einen strengeren Vollzug

¹ Unter anderem Spanien, Frankreich, Belgien, Norwegen, Schweden, Slowenien, Kroatien.

sicherzustellen, angekündigt²; das Konsensprinzip findet in diesem Dokument keine Erwähnung.

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich, wie im Folgenden näher erläutert, dezidiert für die Implementierung des Konsensprinzips im österreichischen Strafrecht aus, da sie darin eine wesentliche Weiterentwicklung des österreichischen Sexualstrafrechts sehen.³ Voraussetzung dafür – das zeigen die Erfahrungen anderer Länder, die dieses Prinzip bereits eingeführt haben – ist ein Paradigmenwechsel in einem gesellschaftlichen Gesamtkontext. Es geht darum, wie eine Gesellschaft das Thema Sexualität grundsätzlich verhandelt haben möchte und worauf sie ihren Fokus legt: darauf, ob es selbstverständlich und natürlich sein soll, dass sexuelle Handlungen das Einverständnis jeder beteiligten Person brauchen, oder aber darauf, dass sexuelle Handlungen, zu denen keine Einwilligung vorliegt, abgewehrt werden müssen. Diese Bewertung und die daraus folgende Grenzziehung – welches Grundverständnis ist ausschlaggebend und was soll diesseits und jenseits der Strafbarkeitsgrenze liegen – braucht eine breite Debatte ua in gesellschaftlicher, politischer und juristischer Hinsicht.

Die statistischen Daten zeigen, dass es nach geltender Rechtslage in Österreich zu einer geringen Zahl an Verurteilungen wegen Sexualstraftaten kommt.⁴ In Schweden, einem Land, das bereits 2018 das Konsensprinzip in seiner Rechtsordnung umgesetzt hat, stieg die Verurteilungsrate nach der Novellierung des Sexualstrafrechts signifikant an.⁵ Dies ist ein Effekt, der aufgrund seiner generalpräventiven Wirkung zu einem Paradigmenwechsel, wie er zuvor beschrieben wurde, beitragen könnte.

Das österreichische Sexualstrafrecht, in dem „Vergewaltigung“ den Begriff der „Gewalt“ in sich trägt und diese damit zur Strafbarkeit voraussetzt, bräuchte aus Sicht der Gewaltschutzzentren eine völlige Neuausrichtung. Alle Delikte des Sexualstrafrechts

² Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025 –2029 der Bundesregierung, 12, https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/nap_gegen_gewalt_an_frauen.htm (27.01.2026).

³ Siehe zB <https://www.derstandard.at/story/3100000291927/nur-ja-heisst-ja-oesterreich-bei-konsensprinzip-unter-den-eu-schlusslichtern> (27.01.2026).

⁴ Im Jahr 2024 wurden in der gerichtlichen Kriminalstatistik 1.443 strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erfasst, was lediglich 3,1 % aller Delikte ausmachte. Den größten Anteil nahmen Delikte nach § 207a StGB ein, nämlich 600 Fälle von bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen (41,6 %). Wegen sexueller Belästigung gemäß § 218 StGB wurde dagegen nur in 194 Fällen (13,4 %), wegen Vergewaltigung nur in 128 Fällen verurteilt (8,9 %). Verurteilungen wegen § 205a StGB liegen noch weiter darunter, vgl. Gerichtliche Kriminalstatistik 2023 – 2024 (2025) 27, https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Gerichtliche-Kriminalstatistik_2023-2024_barrierefrei.pdf (27.01.2026).

⁵ The new consent law in practice. An updated review of the changes in 2018 to the legal rules concerning rape. English summary of Brå report 2020:6, 4, <https://bra.se/english/publications/archive/2020-07-01-the-new-consent-law-in-practice> (27.01.2026).

sollten unter dem Gesichtspunkt des Konsensprinzips überarbeitet werden.⁶ Jeder Tatbestand müsste neu gedacht und wenn nötig umformuliert werden, dies unter dem Gesichtspunkt der Prüfung, wie das Konsensprinzip Anwendung finden und zugrunde gelegt werden könnte. Lediglich eine Änderung des § 205a StGB, der die Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung unter Strafe stellt und Ausdruck des „Nein heißt Nein“-Prinzips ist, würde zu kurz greifen. Eine Neustrukturierung aller Tatbestände zur besseren Übersichtlichkeit und eine klare Abgrenzung zwischen strafbaren Handlungen gegen Minderjährige und strafbaren Handlungen gegen Volljährige wäre im Zuge dieser Reform ebenfalls nötig.

Mit einer Neuausrichtung könnte auch eine Aktualisierung der Sprache des Sexualstrafrechts einhergehen und aus der Zeit gefallene Termini wie „geschlechtliche Handlung“, „Beischlaf“, „Blutschande“ oder „Missbrauch“ an den Sprachgebrauch des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Änderungen im Strafgesetzbuch können allerdings nur ein Teil einer Haltungsänderung sein, die Novellierung eines Gesetzes und deren Umsetzung in der Gerichtspraxis allein reichen dafür nicht aus. Zusätzlich bräuchte es auf vielen Ebenen Diskussionen zum Thema Sexualität, Maßnahmen zu deren Enttabuisierung sowie die Vermittlung einer (Sexual-) Ethik, die Sexualität, Einvernehmlichkeit, Geschlechterrollen und Gleichberechtigung neu denkt. Vom Kindergartenalter an müsste in jeder Schulstufe eine umfassende Sexualerziehung implementiert werden, die ihren Fokus auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Einwilligung in sexuelle Handlungen legt. Parallel zu einer derartigen breiten Sensibilisierung, die für einen kulturellen Wandel unerlässlich ist, bräuchte es verpflichtende Trainings für involvierte Berufsgruppen wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gesundheitsberufe, damit traditionelle Sichtweisen und Haltungen sowie die Kommunikation mit betroffenen Menschen überdacht und neu ausgerichtet werden könnten.

Inhaltliche Überlegungen

Das Strafrecht greift dort ein, wo fundamentale Rechtsgüter verletzt werden. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein zentrales Rechtsgut. Sexuelle Handlungen ohne Einwilligung stellen eine gravierende Rechtsgutsverletzung dar und bedürfen einer klaren strafrechtlichen Einordnung. Dieses Verständnis steht im Einklang mit Art 36 Abs 1 der

⁶ Siehe hierzu va die im Folgenden ausgeführten Überlegungen des Bundesverbandes zur legislatischen Umsetzung.

Istanbul-Konvention, der die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass jede ohne Einverständnis vorgenommene sexuelle Handlung strafbar ist.⁷

In einer Gesellschaft, die sexuelle Selbstbestimmung anerkennt, darf es keine unverhältnismäßige Pflicht darstellen, vor einer sexuellen Handlung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass die Sicherstellung der Einvernehmlichkeit ein erfülltes Liebesleben erschwert, Personen überfordert oder sie „im Zweifel gegen Sexualität“ entscheiden lässt.⁸ Die Forderung nach Einwilligung führt daher nicht zu einer Formalisierung sexueller Interaktionen. Erforderlich sind weder schriftliche Erklärungen noch ritualisierte Zustimmungshandlungen, sondern maßgeblich ist der normative Grundsatz, dass einvernehmlicher Geschlechtsverkehr die Regel bildet und sexuelle Handlungen ohne Einwilligung verboten und damit strafbar sind.

Das „Nur-Ja-heißt-Ja“-Prinzip kriminalisiert keine einvernehmliche Sexualität, sondern rückt die wechselseitige Kommunikation der Beteiligten in den Mittelpunkt. Die Befürchtung, dass überraschende Liebkosungen selbst innerhalb bestehender Partnerschaften künftig strafrechtlich relevant sein könnten, ist unbegründet, da für die Verwirklichung eines Straftatbestandes neben den objektiven Tatbestandsmerkmalen jedenfalls mindestens bedingter Vorsatz erforderlich ist. Festzuhalten ist daher, dass Spontaneität der Annahme eines wirksamen Konsenses nicht entgegensteht.

Auch GREVIO betont wiederholt, dass nach Art 36 der Istanbul-Konvention das Fehlen eines Konsenses für die Strafbarkeit ausschlaggebend ist, unabhängig davon, ob die Tat unter Anwendung von Gewalt oder durch Missbrauch einer Machtposition begangen wurde.⁹ Art 36 Abs 2 der Istanbul-Konvention konkretisiert insoweit, dass das Einverständnis freiwillig als Ergebnis des freien Willens der betroffenen Person erteilt werden muss und im Zusammenhang mit den jeweiligen Begleitumständen zu beurteilen ist.

Auch ein konsensbasiertes Modell ist weiterhin mit Beweisproblemen konfrontiert. Diese sind dem Sexualstrafrecht immanent und können daher nicht als Argument dafür

⁷ Auch der EU-Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 14. Mai 2024 liegt das Verständnis zugrunde, dass sexuelle Handlungen ohne Einwilligung als Unrecht zu qualifizieren sind und gesellschaftlich entsprechend bewertet werden sollen (Art 35).

⁸ Wiedmer, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, 434 f; djB, Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe, Policy Paper (2024), <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (27.01.2026).

⁹ GREVIO-Bericht 2024, Rz 149, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (27.01.2026); siehe auch GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Bosnien und Herzegowina, Rz 221; über Liechtenstein, Rz 193; über Polen, Rz 218, und über Serbien, Rz 186.

herangezogen werden, sexuelle Handlungen ohne Einwilligung, bei denen kein offensichtlicher Widerstand vorliegt, weiterhin straflos zu stellen. Die Beweisproblematik darf nicht als Argument gegen die Implementierung des Konsensprinzips im Sexualstrafrecht ins Treffen geführt werden.

Auch wenn eine Reform des Sexualstrafrechts, wie sie hier vorgeschlagen wird, die bestehenden Beweisschwierigkeiten nicht unmittelbar beseitigen und keine Beweislastumkehr (wie bei sexueller Belästigung im Arbeitsrecht) darstellen würde, würde die geänderte rechtliche Bewertung für die Betroffenen eine Entlastung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellen, weil sich der Fokus weg von der Gegenwehr hin zur ausdrücklichen Einwilligung bewegt.

Denn empirische Studien zeigen, dass Betroffene sexualisierter Gewalt häufig nicht aktiv Widerstand leisten. Nicht selten reagieren sie auf einen sexuellen Übergriff mit tonischer Immobilität (auch als „Schockstarre“ bezeichnet), wodurch verbale oder körperliche Gegenwehr vorübergehend unmöglich wird.¹⁰ Diese Schockstarre stellt eine typische psychisch-neurobiologische Reaktion auf eine akute Bedrohung dar und liegt außerhalb des bewussten Einflussbereichs der betroffenen Person.¹¹ Untersuchungen haben gezeigt, dass Erstarren oder tonische Immobilität bei Vergewaltigungsopfern häufig auftreten, in Strafverfahren jedoch gelegentlich fälschlicherweise als Zustimmung gedeutet werden.¹²

Das heißt, Schockreaktionen, Angst, Abhängigkeitsverhältnisse oder sogenannte Freeze-Reaktionen können dazu führen, dass ein verbales oder körperliches „Nein“ ausbleibt und Betroffene sexualisierter Gewalt nicht aktiv Widerstand leisten. Ein rein ablehnungsbasiertes Modell trägt diesen Tatverläufen nur unzureichend Rechnung. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits im Urteil *M.C. gegen Bulgarien*¹³ aus Art 3 und 8 EMRK abgeleitet, dass die Vertragsstaaten menschenrechtlich verpflichtet sind, sicherzustellen, dass sämtliche nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen

¹⁰ Möller/Söndergaard/Helström, Tonic immobility during sexual assault – a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression, in: Acta Obstetrica et Gynecologica Scandinavica, Vol. 96, Issue 8, 2017, S. 935; für weitere Nachweise siehe Humboldt Law Clinic, Schockstarre bei Angriffen sexualisierter Gewalt: Argumentationslinien für die Nebenklage, S. 7 ff.

¹¹ Marx/Forsyth/Gallup/Fusé/Lexington, Tonic immobility as an evolved predator defense: Implications for sexual assault survivors, in: Clinical Psychology: Science and Practice, Vol. 15(1) 2008, S. 80; De la Torre Laso, The Reality of Tonic Immobility in Victims of Sexual Violence: “I was Paralyzed, I Couldn’t Move”, Trauma, Violence & Abuse, Vol. 25, Issue 2, 2024, S. 1630 ff.

¹² GREVIO-Bericht 2024, Rz 61, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (27.01.2026); siehe den Schwerpunktteil zum Thema Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im 4. Allgemeinen Tätigkeitsbericht von GREVIO, www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio-annual-reports (27.01.2026).

¹³ EGMR, *M.C. gegen Bulgarien*, 39272/98, §§ 162 ff.

unter Strafe gestellt und effektiv verfolgt werden.¹⁴ Im „Nur-Ja-heißt-Ja“-Prinzip liegt der Fokus nicht mehr auf der Frage, ob die betroffene Person Widerstand geleistet hat, sondern ob in jede Phase des sexuellen Kontakts eingewilligt wurde. Zugleich wird vermieden, dass Betroffene faktisch für das ihnen widerfahrene Unrecht mitverantwortlich gemacht werden, indem ihnen ein unzureichendes Maß an Gegenwehr angelastet wird und sie in eine Position der Rechtfertigung gedrängt werden.

Entgegen einer möglichen Kritik verstößt das „Nur-Ja-heißt-Ja“-Prinzip auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Der Begriff der Einwilligung ist rechtlich handhabbar und erfährt seine Konkretisierung durch gesetzliche Ausgestaltung¹⁵, Auslegung und Rechtsprechung. Auch bleibt die Beweislast unverändert bei den Strafverfolgungsbehörden. Eine Umkehr der Unschuldsvermutung findet weder formal noch faktisch statt. Der fehlende Konsens ist weiterhin von den Gerichten festzustellen. Bestehen Zweifel, greift unverändert der Grundsatz *in dubio pro reo*.

Normative Änderungen im Strafrecht haben in der Vergangenheit immer wieder gesellschaftliches Umdenken angestoßen (etwa im Bereich des Gewaltschutzes). Die klare rechtliche Verankerung von Einwilligung als Voraussetzung sexueller Handlungen entfaltet präventives Potenzial und trägt zur Herausbildung gesellschaftlicher Standards konsensualer Sexualität bei. Dies ist nicht als bloße Symbolgesetzgebung zu diskreditieren, sondern als legitimer Ausdruck staatlicher Schutzpflichten.

Zusammenfassend stellt das „Nur-Ja-heißt-Ja-Prinzip“ aus Sicht der Gewaltschutzzentren eine konsequente und notwendige Weiterentwicklung des Sexualstrafrechts dar. Es stärkt den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, schließt bestehende Schutzlücken und setzt völker- und menschenrechtliche Vorgaben – insbesondere aus der Istanbul-Konvention sowie der Rechtsprechung des EGMR – kohärent um. Die vorgebrachten Einwände überzeugen weder rechtlich noch empirisch und rechtfertigen aus Sicht der Gewaltschutzzentren keine Ablehnung eines konsensbasierten Modells.

Überlegungen zur legislatischen Umsetzung

Das Konsensprinzip setzt eine beidseitige Einwilligung in sexuelle Handlungen voraus. Es soll mit diesem Prinzip nicht mehr ausschlaggebend sein, ob sich das Opfer gewehrt hat, ob es seine Ablehnung deutlich genug zum Ausdruck gebracht hat oder ob es im

¹⁴ EGMR, *I.G. gegen Moldawien*, 53519/07, §§ 42, 45; EGMR, *D.J. gegen Kroatien*, 42418/10, § 86; EGMR, *N.A. gegen Moldawien*, 13242/06, §§ 62 ff.

¹⁵ So zum Beispiel in Artikel 132 Belgisches Strafgesetzbuch, der den Begriff der „Einwilligung“ in Zusammenhang mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung definiert, Belgisches Staatsblatt vom 11.03.2025, <https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/summary.pl> (27.01.2026).

Zuge der sexuellen Handlung zu Gewalt gekommen ist, sondern ausschließlich darum, ob es eine Einwilligung dazu gegeben hat.

Gesetzlich müsste damit zunächst geregelt sein, welche Handlungen unter den Begriff „sexuelle Handlungen“ subsumiert werden können. Zu denken ist unter anderem an die Vornahme oder Duldung des Geschlechtsverkehrs (vaginal, oral, anal), an eine dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzende geschlechtliche Handlung sowie an die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung an einer anderen Person oder an das Vornehmenlassen an sich selbst.

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich für den Begriff der Einwilligung aus und gegen die Verwendung des Begriffes der Zustimmung. Zustimmung kann nämlich auch eine nachträgliche Bestätigung (eine Genehmigung) meinen, was unserer Ansicht nach nicht ausreichen darf. Bei einer Einwilligung hingegen geht man von einer aktiven, freiwilligen, informierten und unmissverständlichen Willensbekundung aus. Stillschweigen ist nicht ausreichend. Dieser Begriff der Einwilligung und seine Definition müssten gesetzlich verankert werden.¹⁶

Damit kann aus Sicht der Gewaltschutzzentren eine Einwilligung nur dann vorliegen, wenn sie frei und durch Handlungen geäußert wurde, die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles den Willen der betroffenen Person klar zum Ausdruck bringen.

Es ist daher sinnvoll gesetzlich festzuhalten, unter welchen Umständen dezidiert keine Einwilligung vorliegt, und zwar:

- wenn das Opfer bewusstlos ist, schläft, oder aufgrund des sexuellen Übergriffs erstarrt („Freezing“),
- wenn die sexuelle Handlung etwa durch Drohung, physische oder psychische Gewalt, Zwang, Überrumpelung, List oder jegliches andere strafbare Verhalten herbeigeführt wurde,
- wenn die sexuelle Handlung unter Ausnützung des schutzbedürftigen Zustands eines Opfers begangen wurde, so zum Beispiel, wenn das Opfer Angst hat, sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter befindet, oder unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder jeglichen anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung oder Drogen steht. Darunter fällt aber beispielsweise auch, wenn das Alter, der seelische oder gesundheitliche Zustand, eine Krankheit oder eine Behinderung des Opfers ausgenutzt wird.

¹⁶ Wie zum Beispiel in Art 132 des Belgischen Strafgesetzbuches, Belgisches Staatsblatt vom 11.03.2025, <https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/summary.pl> (27.01.2026).

Die Einwilligung soll jederzeit vor oder während der sexuellen Handlung zurückgezogen werden können.

Bezüglich der Einwilligungsfähigkeit von minderjährigen Personen sind gesonderte Überlegungen anzustellen.

Wenn, wie von den Gewaltschutzzentren vorgeschlagen, ein Grundtatbestand der „Sexuellen Handlung ohne Einwilligung“ geschaffen wird, müssten Qualifikationstatbestände mit strengerer Strafdrohung implementiert werden. Unter anderem jene:

- Qualifikation bei Begehung der sexuellen Handlung ohne Einwilligung unter Anwendung von Gewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- Qualifikation bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs. 1), Schwangerschaft des Opfers oder wenn das Opfer durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt wird oder der Tod des Opfers eintritt
- Qualifikation bei Einsatz von oder Drohung mit Waffen oder anderen ebenso gefährlichen Mitteln
- Qualifikation bei Begehung von zwei oder mehreren Personen
- Qualifikation bei Begehung auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist
- Qualifikation, wenn die Begehung den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers zur Folge hat
- Qualifikation bei Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses oder einer Position der Überlegenheit gegenüber dem Opfer
- Qualifikation, wenn das Opfer eine angehörige Person iSd § 72 StGB ist oder eine Lebensgemeinschaft bestand, unabhängig davon, ob ein gemeinsamer Wohnsitz besteht oder bestand

Zusätzliche Änderungen im Sexualstrafrecht

Neben der Verankerung des Konsensprinzips im gesamten Sexualstrafrecht, einer damit einhergehenden besseren Strukturierung der Bestimmungen und einer Aktualisierung der Sprache, könnte weiteren langjährigen Forderungen der Gewaltschutzzentren Rechnung getragen werden.

Zum einen sollte der Straftatbestand der „Sexuellen Belästigung“ nach § 218 StGB als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden und in die Eigenzuständigkeit der Einzelrichter*innen des Landesgerichts fallen.¹⁷

Zum anderen wäre es aus Sicht der Gewaltschutzzentren erforderlich, den Tatbestand der „Unbefugten Bildaufnahmen“ nach § 120a StGB aus dem Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse“) herauszunehmen und in den Zehnten Abschnitt („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) aufzunehmen. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, um den Betroffenen bestimmte Opferrechte zu gewähren (unter anderem den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung).¹⁸

Ein weiterer Reformpunkt betrifft die Durchführung von diversionellen Maßnahmen. Eine diversionelle Erledigung ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ungeeignet und sollte daher ausgeschlossen sein.¹⁹

Weiters spricht sich der Bundesverband für die Einführung von Sonderzuständigkeiten für die Bearbeitung von Verfahren wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bei den Staatsanwaltschaften aus. Dies hat sich in Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum bereits sehr bewährt, eine Ausweitung auf Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wird daher empfohlen.²⁰

Die Gewaltschutzzentren fordern seit vielen Jahren eine Reform des Verbrechensopfergesetzes. Angeregt wird dabei eine Berücksichtigung von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung in § 6a VOG (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld).²¹

¹⁷ Siehe Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs 2026, Punkt 1.16., <https://www.gewaltschutzzentrum.at/publikationen-und-presse/> (27.01.2026).

¹⁸ Siehe Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs 2026, Punkt 1.11, <https://www.gewaltschutzzentrum.at/publikationen-und-presse/> (27.01.2026).

¹⁹ Siehe Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs 2026, Punkt 2.18.4, <https://www.gewaltschutzzentrum.at/publikationen-und-presse/> (27.01.2026).

²⁰ Siehe Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs 2026, Punkt 11.2, <https://www.gewaltschutzzentrum.at/publikationen-und-presse/> (27.01.2026).

²¹ Siehe Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs 2026, Punkt 9.1, <https://www.gewaltschutzzentrum.at/publikationen-und-presse/> (27.01.2026).

Zusammenfassung

Österreich braucht in Bezug auf das Sexualstrafrecht einen Paradigmenwechsel vom derzeitigen „Nein heißt Nein“ zu einem „Nur Ja heißt Ja“. Dafür braucht es sowohl gesetzliche Änderungen als auch einen Wertewandel in der Gesellschaft, der klarstellt, dass jede sexuelle Handlung nur einvernehmlich erfolgen darf. Um dies zu erreichen, ist Bewusstseinsbildung und Aufklärung hinsichtlich Sexualität, Einwilligung, Einvernehmlichkeit und Gleichberechtigung, beginnend im Kindesalter, und die Sensibilisierung und Schulung aller damit befassten Berufsgruppen notwendig.

Eine sexuelle Handlung soll nur dann legal sein, wenn alle beteiligten Personen einwilligen. Es soll mit dem sogenannten Konsens-Prinzip nicht mehr ausschlaggebend sein, ob sich das Opfer gewehrt hat oder ob es im Zuge der sexuellen Handlung zu Gewalt gekommen ist, sondern ausschließlich, ob es seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Aus Sicht des Bundesverbandes liegt eine Einwilligung nur dann vor, wenn sie frei und durch Handlungen geäußert wurde, die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles den Willen der betroffenen Person klar zum Ausdruck bringen.

Keine Einwilligung liegt damit vor, wenn das Opfer bewusstlos ist, schläft oder aufgrund des sexuellen Übergriffs erstarrt („Freezing“). Ebenso wenig, wenn die sexuelle Handlung etwa durch Drohung oder physische oder psychische Gewalt herbeigeführt wurde. Die Einwilligung fehlt auch, wenn die sexuelle Handlung unter Ausnützung des schutzbedürftigen Zustands eines Opfers begangen wurde. So zum Beispiel, wenn das Opfer Angst hat oder unter Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.

Die Einwilligung soll jederzeit vor oder während der sexuellen Handlung zurückgezogen werden können.

Wenn der sexuelle Übergriff unter Anwendung von Gewalt oder Drohung, unter Einsatz von Waffen oder von zwei oder mehreren Personen begangen wurde, soll die Tat strenger bestraft werden.

Wenn davon gesprochen wird, dass eine Einwilligung zu jeder sexuellen Handlung nötig sein soll, ist nicht gemeint, dass zukünftig Verträge vor dem Sex unterschrieben werden müssen, sondern dass einvernehmlicher Sex die Regel ist und Sex ohne Einwilligung verboten und damit strafbar wird. Uns ist bewusst, dass es weiterhin eine Beweisproblematik geben wird, jedoch kann dies nicht dazu führen, Sex ohne Einwilligung weiterhin nicht unter Strafe zu stellen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Delegierten des Bundesverbandes:

E-Mail: bundesverband@gewaltschutzzentrum.at

Drⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark, 0676/9112044

Mag^a Mariella Mayrhofer, Gewaltschutzzentrum Oberösterreich, 0660/1595039

Mag^a Christina Riezler, BA, Gewaltschutzzentrum Salzburg, 0664/2416797